



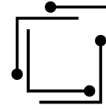
Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, iVm mit §§ 35, 36 und 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, fest, dass der ORF am 31.03.2023 im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö3“
 - a. die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022, wonach Werbung von anderen Programmteilen eindeutig zu trennen ist, dadurch verletzt hat, dass um ca. 07:58:56 Uhr nach einem Werbespot, auf den ein redaktioneller Hinweis auf ein Gewinnspiel folgt, kein Trennmittel ausgestrahlt wurde, und
 - b. die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 dadurch verletzt hat, dass mit der von ca. 07:06:36 bis ca. 07:59:20 Uhr ausgestrahlten Sendung „Ö3 Wecker“ eine von der Unito Versand und Dienstleitungen GmbH durch die Zurverfügungstellung des Preisgeldes für ein Gewinnspiel gesponserte Sendung ausgestrahlt wurde, ohne dass diese an ihrem Anfang oder Ende als gesponsert gekennzeichnet wurde.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö3“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 bis 08:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF Folgendes festgestellt:

Am 31.03.2023 wurde im Hörfunkprogramm „Ö3“ Werbung ausgestrahlt, ohne diese vom nachfolgenden redaktionellen Programm zu trennen. Weiters wurde die durch die Zurverfügungstellung eines Gewinnspielpreises gesponserte Sendung „Ö3 Wecker“ ausgestrahlt, ohne diese zu Beginn oder am Ende als gesponsert zu kennzeichnen. Dadurch wurde gegen das Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen sowie gegen das Gebot der Kennzeichnung von gesponserten Sendungen verstoßen.“



3. Dem ORF wird gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften wurden unter anderem Teile des am 31.03.2023 ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Ö3“ ausgewertet.

Aufgrund des begründeten Verdachts des Vorliegens von Verletzungen der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 wurde von der KommAustria mit Schreiben vom 28.04.2023 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und der ORF zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 12.05.2023 nahm der ORF Stellung und führte hinsichtlich der vorgehaltenen Verletzung der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G aus, dass zum besagten Zeitpunkt ursprünglich ein Trailer geplant gewesen sei, der mit einem Trennelement beginnen sollte, wodurch eine Trennung der vorangegangenen Werbung von anderen Programmteilen erfolgt wäre. Auf Grund einer kurzfristigen Änderung sei irrtümlicherweise ein Trailer ohne Trennelement am Beginn ausgestrahlt worden, sodass die erforderliche Trennung unterblieben sei.

Hinsichtlich der vorgehaltenen Verletzung der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G führte der ORF aus, dass er den ausgestrahlten Inhalt nicht bestreite und wie die KommAustria der Ansicht sei, dass Produktplatzierung nicht vorliege, da der Zurverfügungsteller des Gewinnspielpreises nicht genannt worden sei. Die KommAustria irre aber, wenn sie diesfalls Sponsoring verwirklicht wissen wolle. Die ORF-Enterprise habe mit „OTTOVERSAND“ einen Vertrag über ein Gesamtinvestment von EUR XXX für zwei Gewinnspielzeiträume abgeschlossen. Der reine Mediawert belaufe sich auf EUR XXX (Gesamtinvestment abzüglich EUR XXX an Gutscheinen). Für den gegenständlichen Gewinnspielzeitraum belaufe sich der Mediawert daher auf EUR XXX. Der ORF erbringe dafür unter anderem 31 Einbindungen „on air“ als Produktplatzierung für EUR XXX, das heißt, dass auf eine Nennung ein Betrag von rund EUR XXX komme. Da der auf die Produktplatzierungen entfallende Betrag daher „abgebartert“ sei, sei ein (darüberhinausgehender) Beitrag zur Finanzierung einer Sendung nicht gegeben. Die Ankündigung des Gewinnspiels ohne Nennung des preisstiftenden Unternehmens sei rein redaktionellen Gründen geschuldet und stehe mit der Kooperation mit „OTTOVERSAND“ in keinem Zusammenhang. Daher liege kein Sponsoring vor und es sei zu Recht kein Sponsorhinweis ausgestrahlt worden. Es liege eine Verletzung des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G daher nicht vor.

In diesem Zusammenhang wurde eine Vereinbarung zwischen dem ORF und der Unito Versand & Dienstleistungen GmbH vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 31.03.2023 wird im Hörfunkprogramm „Ö3“ ab 06:00 Uhr die Sendung „Ö3 Wecker“ ausgestrahlt. In der Sendestunde zwischen ca. 07:06:36 und ca. 07:59:20 Uhr folgt nach der Ausstrahlung eines Musikstücks um ca. 07:55:15 Uhr ein an seinem Beginn mit einem „Pling“ getrennter Werbeblock.

Nach einem Werbespot für „Spar“ folgt um ca. 07:58:56 Uhr nahtlos ein Hinweis für das „Ö3 Gewinnspiel“. Dieser beginnt mit einem Klingelton, nach dem eine weibliche Stimme ausführt: *„Es klingelt, Nummer unbekannt. Randgehen? Aber hallo! Diesen Frühling gibt's 20.000 Euro zu gewinnen. Mit nur einem Anruf. Und so geht's: Anmelden auf der ,Ö3'-Homepage. Richtig abheben. ,Ich höre Hitradio Ö3'. Geld zählen. 20.000 Euro gewinnen, wenn du richtig abhebst“.*

Unmittelbar anschließend folgt um ca. 07:59:20 Uhr ein akustisches Trennmittel („Pling“) und ein Werbespot für „Hyundai“. Auf diesen folgen Nachrichten.

Um ca. 07:13:09 Uhr wird folgendes Gewinnspiel ausgestrahlt: *„Jetzt läutet es gleich irgendwo in Österreich und wenn er oder sie abhebt, geht's um 20.000 Euro. Ein Anruf, 20.000 Euro, Sie müssen nur richtig abheben. Wer hat sich richtig angemeldet hat auf der ,Ö3'-Homepage (...). Immer abheben mit: ,Ich höre Hitradio Ö3'.“*

Daran anschließend rufen die Moderatoren einen Zuhörer an. Dieser meldet sich nicht – wie gefordert – mit *„Ich höre Hitradio Ö3“*.

Die Sendestunde des „Ö3 Wecker“ von ca. 07:06:36 bis ca. 07:59:20 Uhr folgt bzw. wird gefolgt von Nachrichten, Wetter und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen Stunde. Sie beginnt mit der Begrüßung der Zuhörer durch die Moderatoren und besteht im Wesentlichen aus Musik sowie aus vereinzelt redaktionellen Beiträgen. So wird etwa um ca. 07:21 Uhr ein Beitrag über die Nutzung von „ChatGPT“ für die Planung der Osterferien angekündigt, der um ca. 07:38 Uhr folgt, und um ca. 07:43 Uhr ein Beitrag über den „Ö3 Mikromann“, der um ca. 07:46 Uhr folgt. Kurz vor 07:30 Uhr werden Verkehrsinformationen ausgestrahlt, gefolgt von den Schlagzeilen.

Nach den Gewinnspielbedingungen unter <https://oe3.orf.at/promo/stories/3031585/> sind bei diesem Gewinnspiel „20.000 Euro von Ö3 und OTTOVERSAND.AT“ zu gewinnen (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Hinweis auf die Preistifter

Das Preisgeld in der Höhe von EUR 20.000,- wird von der Unito Versand & Dienstleistungen GmbH zur Verfügung gestellt. Die Unito Versand & Dienstleistungen GmbH ist eine Versandhandelsgruppe im Sitz in Salzburg und Teil der „Otto Group“. Sie betreibt unter anderem den Online-Shop „Otto Österreich“. Das Preisgeld wurde zusätzlich zu eigens vergüteten Namensnennungen von „ottoversand.at“ im Hörfunkprogramm „Ö3“ und im Online-Angebot des ORF vereinbart.

Weder zu Beginn noch am Ende der Sendestunde von ca. 07:06:36 bis ca. 07:59:20 Uhr wird ein Sponsor- oder Produktplatzierungshinweis ausgestrahlt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Sendungsablauf am 31.03.2023 im Hörfunkprogramm „Ö3“ gründen sich auf die von der KommAustria von Amts wegen erstellten Aufzeichnungen des Programms.

Die Feststellungen zu den Gewinnspielbedingungen beruhen auf der amtswegigen Einsichtnahme in die Website <https://oe3.orf.at/promo/stories/3031585/>, zuletzt besucht am 28.04.2023.

Die Feststellung, dass das mit dem Gewinnspiel ausgespielte Preisgeld in der Höhe von EUR 20.000,- von der Unito Versand & Dienstleistungen GmbH zur Verfügung gestellt wurde, ergibt sich aus Punkt 4.2. des vom ORF vorgelegten Vertrags zur „Ö3 Sonderpromotion 2023“ („Sonderpromotion 1“ – „Preisgeld“, siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: anonymisiert

Die Feststellungen zur Unito Versand & Dienstleistungen GmbH und deren Tätigkeiten ergeben sich aus einer amtswegigen Einsichtnahme in deren Website unter <https://www.unito.at/ueber-uns/>, zuletzt besucht am 26.03.2024.

Die Feststellung, dass das Preisgeld zusätzlich zu eigens vergüteten Namensnennungen von „ottoversand.at“ im Hörfunkprogramm „Ö3“ und im Online-Angebot des ORF vereinbart wurde,

ergibt sich aus den Punkten 3. und 4.1. des vom ORF vorgelegten Vertrags zur „Ö3 Sonderpromotion 2023“ („Leistungen des ORF“ – „Preisgeld“, siehe Abbildungen 3 und 4).

Abbildung 3: anonymisiert

Abbildung 4: anonymisiert

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G („Kommerzielle Kommunikation“) sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-G durch den ORF und seine Tochtergesellschaften. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen und Mediendiensten, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Im vorliegenden Fall hat die Auswertung der am 31.03.2023 von 06:00 bis 08:00 Uhr im bundesweiten Hörfunkprogramm „Ö3“ ausgestrahlten Sendungen den begründeten Verdacht der Verletzung von Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G ergeben, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG iVm §§ 35, 36 und 37 ORF-G einzuleiten und dem ORF Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war.

Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des ORF-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 84/2022.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 1a ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 lautet auszugsweise:

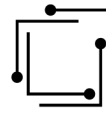
„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

[...]

5. „Sendung“

a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, unabhängig von ihrer Länge in sich geschlossene Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall eines Fernsehprogramms Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall eines Abrufdienstes Bestandteil eines Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;



b) in Hörfunkprogrammen einen einzelnen, unabhängig von seiner Länge in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms;

[...]

8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

[...].

10. „Produktplatzierung“ jede Form kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung einzubeziehen oder darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos (§ 2 Z 26b AMD-G) erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise, solange die betreffenden Waren oder Dienstleistungen von unbedeutendem Wert sind;

11. „Sponsoring“, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 14 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) *Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.*

[...].“

§ 17 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2022 lautet auszugsweise:

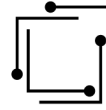
„Sponsoring

§ 17. (1) *Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). [...]

[...].“



4.3. Verletzung von § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G durch die unterbliebene Trennung der Werbung von anderen Programmteilen

1. In dem ab ca. 07:55:15 Uhr ausgestrahlten Werbeblock folgt um ca. 07:58:56 Uhr unmittelbar auf einen Werbespot für „Spar“ ein Hinweis auf das „Ö3 Gewinnspiel“. Da dieser Hinweis nicht als (Eigen-)Werbung einzustufen ist, ist die vorhergehende Werbung von diesem durch akustische Mittel eindeutig zu trennen. Da eine solche Trennung an dieser Stelle unterblieben ist, wurde gegen die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G (Trennungsgebot) verstoßen.

2. Gemäß § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G ist Werbung durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen. Die ständige Rechtsprechung zum Trennungsgebot fordert bei Hörfunkprogrammen sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. Bundeskommunikationssenat [BKS] 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005; KommAustria 16.06.2016, KOA 1.850/16-034).

Eine eindeutige Trennung der Werbung von anderen Programmteilen liegt nach der ständigen Rechtsprechung ferner nur dann vor, wenn für den Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt, oder aber Werbung beendet wird und wieder das redaktionelle Programm beginnt. Dem Rundfunkveranstalter kommt bei der Wahl der zur Trennung verwendeten Mittel ein gewisser Gestaltungsspielraum zu, solange gewährleistet ist, dass auf Seiten des Zuhörers jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, ob nun nach einem bestimmten Trennungselement Werbung oder aber redaktionelles Programm folgt (vgl. BKS 27.06.2008, 611.941/0001-BKS/2008 mwN; 26.02.2007, 611.009/0002-BKS/2007; 06.09.2005, 611.009/0021-BKS/2005). Der Zuhörer wäre ansonsten geradezu gezwungen, nach jedem Trennungselement zu prüfen, ob nun tatsächlich Werbung folgt bzw. ob Werbung endet (vgl. auch BKS 17.11.2008, 611.009/0021-BKS/2008).

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat zu der mit § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G im Wesentlichen gleichlautenden Regelung des § 19 Abs. 3 PrR-G ausgesprochen, die vom Gesetz geforderte Eindeutigkeit der Trennung der Werbung vom übrigen Programm sei vom Gesichtspunkt des durchschnittlichen Hörers aus zu beurteilen (vgl. VwGH 07.09.2009, 2008/04/0013; 14.11.2007, 2005/04/0180). Nach dem Schutzzweck der Norm muss somit für den durchschnittlichen Hörer der Sendung zweifelsfrei erkennbar sein, ob nach dem eingesetzten Trennelement Werbung folgt oder nicht.

3. Gegenständlich wurde zwischen dem unmittelbar vorhergehenden Werbespot für „Spar“ und dem um ca. 07:58:56 Uhr ausgestrahlten Hinweis auf das „Ö3 Gewinnspiel“ kein Trennmittel ausgestrahlt. Ein solches ist insbesondere nicht in dem zu Beginn des Hinweises ausgestrahlten Klingelton zu sehen, da dieser für den durchschnittlichen Hörer erkennbar bereits Teil des nachfolgenden Gewinnspielhinweises ist, wird in diesem doch ausdrücklich auf den Klingelton Bezug genommen („*Es klingelt, Nummer unbekannt. Randgehen?*“).

Dass es sich bei diesem Hinweis um keine (Eigen-)Werbung handelt, ergibt sich bereits aus dem gänzlichen Fehlen von qualitativ-wertenden Aussagen über das Hörfunkprogramm „Ö3“ oder andere Angebote des ORF.

4. Der ORF ist in seiner Stellungnahme der vorgehaltenen Rechtsverletzung auch nicht entgegen getreten, sondern hat im Wesentlichen bloß darauf hingewiesen, dass die erforderliche Trennung aufgrund einer kurzfristigen Änderung des Ablaufs irrtümlich unterblieben sei.

5. Damit wurde durch den dargestellten Sachverhalt die Bestimmung des § 14 Abs. 1 zweiter Satz ORF-G, wonach Werbung von anderen Programmteilen eindeutig (im Fall von Hörfunkprogrammen: akustisch) zu trennen ist, verletzt.

4.4. Verletzung des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G durch die unterbliebene Kennzeichnung einer gesponserten Sendung

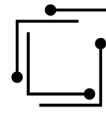
1. Das Preisgeld für das um ca. 07:13:09 Uhr während der Sendung „Ö3 Wecker“ ausgestrahlte und um ca. 07:58:56 Uhr angekündigte Gewinnspiel wurde von der Unito Versand & Dienstleistungen GmbH zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um einen „Beitrag ... zur Finanzierung“ dieser Sendung im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G. Derartige Sendungen sind nach § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G als gesponserte Sendungen an ihrem Sendungsbeginn oder -ende eindeutig als solche zu kennzeichnen. Da eine solche Kennzeichnung zu Beginn und am Ende der Sendestunde von ca. 07:06:36 bis ca. 07:59:20 Uhr unterblieben ist, wurde gegen diese Bestimmung verstoßen.

2. Wie festgestellt, hat die Unito Versand & Dienstleistungen GmbH im Rahmen der „Ö3 Sonderpromotion 2023“ ein Preisgeld in der Höhe von EUR 20.000,- zur Verfügung gestellt. Dieses Preisgeld wurde in dem um ca. 07:13:09 Uhr ausgestrahlten Gewinnspiel (erfolglos) ausgespielt und in der Ankündigung des Gewinnspiels um ca. 07:58:56 Uhr mehrmals erwähnt. Der Name des preisstiftenden Unternehmens wurde dabei nicht genannt.

Ist bei einem Gewinnspiel der Name des preisstiftenden Unternehmens nicht erkennbar, so liegt mangels Erkennbarkeit keine Produktplatzierung im Sinne des § 1a Z 10 ORF-G vor.

Da gegenständlich die Ausstrahlung der Sendung (nämlich: einschließlich des Gewinnspiels und der Ankündigung derselben) nur aufgrund eines „Beitrags zur Finanzierung“ des (im Hörfunkprogramm selbst ungenannten) preisstiftenden Unternehmens erfolgen kann, liegt Sponsoring im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G vor (vgl. dazu *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 209). Die Sendung im Sinne des § 1a Z 5 ORF-G ist dabei aufgrund ihres zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhangs, insbesondere der Ankündigung von Inhalten, die in der Folge auch tatsächlich in dieser Sendestunde gesendet werden, die jeweilige Sendestunde des Flächenprogramms „Ö3“ (vgl. dazu VwGH 19.12.2018, Ro 2018/03/0011).

3. Gegen die Einstufung der Zurverfügungstellung des Gewinnspielpreises als Sendungssponsoring bringt der ORF im Wesentlichen vor, dass die ORF-Enterprise mit „OTTOVERSAND“ einen Vertrag über ein Gesamtinvestment von EUR XXX für zwei Gewinnspielzeiträume abgeschlossen habe. Der reine Mediawert belaufe sich auf EUR XXX (Gesamtinvestment abzüglich EUR XXX an Gutscheinen). Für den gegenständlichen Gewinnspielzeitraum belaufe sich der Mediawert daher auf EUR XXX. Der ORF erbringe dafür unter anderem 31 Einbindungen „on air“ als Produktplatzierung für EUR XXX, das heißt, dass auf eine Nennung ein Betrag von rund EUR XXX komme. Da der auf die Produktplatzierungen entfallende Betrag daher „abgebartert“ sei, sei ein (darüberhinausgehender) Beitrag zur Finanzierung einer Sendung nicht gegeben. Die Ankündigung des Gewinnspiels ohne Nennung des preisstiftenden Unternehmens sei rein redaktionellen Gründen geschuldet und stehe



mit der Kooperation mit „OTTOVERSAND“ in keinem Zusammenhang. Daher liege kein Sponsoring vor und es sei zu Recht kein Sponsorhinweis ausgestrahlt worden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass in der vom ORF vorgelegten Vereinbarung mit der Unito Versand & Dienstleistungen GmbH neben dem in Punkt 4.1. vereinbarten Entgelt für die Namensnennung von „ottoversand.at“ im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gewinnspiel im Hörfunkprogramm „Ö3“ sowie im Online-Angebot des ORF in Punkt 4.2. auch die Zurverfügungstellung eines Preisgeldes in der Höhe von EUR 20.000,- vereinbart wurde. Soweit sich die Ausführungen des ORF auf die Namensnennung und deren Mediawert beziehen, kann aus diesen daher nichts für die davon (auch vertraglich) getrennte Frage, ob durch die Zurverfügungstellung des Preisgeldes ein Beitrag zur Finanzierung der gegenständlichen Sendung geleistet wurde, gewonnen werden. Soweit der ORF in diesem Zusammenhang weiters vorbringt, ein darüberhinausgehender Beitrag zur Finanzierung einer Sendung sei nicht gegeben, steht dies im Widerspruch dazu, dass in Punkt 4.2. der Vereinbarung zusätzlich auch die Zurverfügungstellung eines Preisgeldes vereinbart wurde. Ohne die Zurverfügungstellung dieses Preisgeldes aber wäre das gegenständliche Gewinnspiel in dieser Form („*Jetzt läutet es gleich irgendwo in Österreich und wenn er oder sie abhebt, geht's um 20.000 Euro. Ein Anruf, 20.000 Euro.*“) nicht durchführbar, und auch nicht der ebenfalls in dieser Sendung erfolgte Hinweis auf dieses („*Es klingelt, Nummer unbekannt. Randgehen? Aber hallo! Diesen Frühling gibt's 20.000 Euro zu gewinnen. Mit nur einem Anruf. Und so geht's: Anmelden auf der ‚Ö3‘-Homepage. Richtig abheben. ‚Ich höre Hitradio Ö3‘. Geld zählen. 20.000 Euro gewinnen, wenn du richtig abhebst.*“). Damit steht das Gewinnspiel entgegen den Ausführungen des ORF in untrennbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Kooperation mit der Unito Versand und Dienstleistungen GmbH. Zwar mag die Durchführung des Gewinnspiels und die Ausstrahlung des Hinweises auf dieses wie vorgebracht rein redaktionellen Gründen geschuldet sein; durchführbar waren diese aber nur aufgrund der Zurverfügungstellung des Preisgeldes durch die Unito Versand & Dienstleistungen GmbH.

4. Da demnach mit der Zurverfügungstellung des Preisgeldes ein „*Beitrag ... zur Finanzierung*“ der Sendung „Ö3 Wecker“ von ca. 07:06:36 bis ca. 07:59:20 Uhr im Sinne des § 1a Z 11 ORF-G geleistet wurde, handelt es sich bei dieser um eine gesponserte Sendung.

Eine solche Sendung ist nach § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen.

Da gegenständlich weder zu Beginn der Sendung um ca. 07:06:36 Uhr noch an deren Ende um ca. 07:59:20 Uhr solcher Hinweis ausgestrahlt wurde, wurde diese Bestimmung verletzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.850/24-003 1.850/24-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)